

**Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege  
(Satzung Kindertagespflege)**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.10.2014 die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen (§ 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG), welche zuletzt durch Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24 a, 90 Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII – (Satzung Kindertagespflege) vom 27.06.2018 geändert worden ist.

**§ 1 Tagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer lfd. Geldleistung.

**§ 2 Fördervoraussetzungen**

1. Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter drei Jahren. Ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten können Kinder im Alter von 3 – 13 Jahren in Kindertagespflege gefördert werden. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut. Eine Förderung der Kindertagespflege kann ergänzend in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
2. Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
  - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  - b) die Erziehungsberechtigten
    - ba) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - bb) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - bc) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

bd) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

c) Kindertagespflege soll in der Regel mindestens durchschnittlich 5 Stunden pro Woche erfolgen.

d) Ein Betreuungsbedarf von über 25 Wochenstunden inklusive Fahrtzeiten ist mit gesonderten Nachweisen zu belegen. Der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit sollte 40 Stunden zzgl. Fahrzeit nicht überschreiten. Darüber hinaus kann der zeitliche Umfang der täglichen Betreuungszeit individuell festgelegt werden.

e) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Tagespflegeperson und den Sorge berechtigten zu regeln (Betreuungsvertrag). Dieser Betreuungsvertrag ist dem Jugendamt vorzulegen; er muss die in der Richtlinie zur Förderung von Kindern gemäß der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen aufgeführten Regelungspunkte enthalten.

f) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

g) In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Gewährung von Kindertagespflege erforderlicher Sachverhalt vorliegt.

### **§ 3 Förderung**

Die lfd. Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

### **§ 4 Vergütung der Tagespflegeperson**

1. Die lfd. Geldleistung für die Vergütung der Tagespflegeperson wird wie folgt festgesetzt:

a) Die qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die Betreuung jedes Kindes einen Stundensatz inkl. Essensgeld. Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VIII sind in diesem Beitrag enthalten. Wird das Kind im elterlichem Haushalt betreut, wird der Tagespflegeperson der Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung erstattet zuzüglich einer Erstattung der im Zusammenhang mit dieser Betreuung anfallenden Fahrtkosten.

b) Bei besonderem Förderbedarf eines Kindes (Sozialpädagogische Tagespflege) erhöht sich die Geldleistung an die Tagespflegeperson um 25 %. Der besondere Förderbedarf muss vom Jugendamt festgestellt sein. Die Tagespflegeperson muss über die entsprechende Qualifikation verfügen.

c) Für die Betreuungszeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr erhält die Tagespflegeperson einen verringerten Stundensatz pro Kind und Stunde, weil davon auszugehen ist, dass während der Nachtzeiten in der Regel nur ein verminderter Betreuungsaufwand entsteht.

d) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für die Tagespflegeperson, die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson sind zu erstatten, § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 – 4 SGB VIII. Als Höchstbetrag der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden die hälftigen Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die hälftigen Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesehen. Besteht eine freiwillige Rentenversicherung wird die Hälfte des einkommens- gerechten Beitrages (Mindestbeitrag) der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, bzw. die Hälfte des Regelbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.

e) Während einer Eingewöhnungsphase des Kindes bei einer Tagespflegeperson können die Kosten einmalig bis zu einer Höhe von höchstens 21 Stunden im Monat übernommen werden.

## 2. Ausfallzeiten:

a) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung. In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Fortbildung, Krankheit usw.) wird der Zuschuss bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr weitergeleistet.

b) Vertretung in einer Großtagespflegestelle:

Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle ist für eine Vertretung zu sorgen. Die Vertretungskraft benötigt ebenfalls eine Pflegeerlaubnis. Die Vertretungskraft soll in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Dafür werden ihr in den Zeiten, in denen keine Vertretung stattfindet, zusätzlich 10 Stunden in der Woche vergütet.

c) Fehlzeiten des Kindes:

Bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr werden mit der vollen Vergütung abgegolten.

### **§ 5 Beitragspflicht**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Absatz 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldnern per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil/Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Beitragsschuldner. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird bis zum Schuleintritt abweichend von den Sätzen 1 und 2 für die ausschließliche Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege ein Kostenbeitrag nicht erhoben, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung besteht; für Kinder, die neben der Förderung in einer Tageseinrichtung ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden, wird ein Kostenbeitrag nicht erhoben, soweit unter Anrechnung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte die tägliche Gesamtbetreuungszeit, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften höchstens ein Anspruch auf Beitragsfreiheit in einer Tageseinrichtung besteht, nicht überschritten wird.

### **§ 6 Beitragshöhe**

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das erste, zweite und zeitgleich dritte betreute Kind ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen und den in Anspruch genommenen durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten des Kindes/der Kinder aus der Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen. Ab dem vierten zeitgleich in Tagespflege betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben. Dabei sind Geschwisterkinder in Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen.

### **§ 7 Einkommensermittlung**

1. Die Eltern/Sorgeberechtigten haben vor Beginn der Leistung dem Jugendhilfeträger schriftlich nachzuweisen, welche Einkommensstufe der Beitragsstaffel ihrem Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist.
2. Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von lfd. Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes gem. SGB II und XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
3. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Landkreis Uelzen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen.

### **§ 8 Erlass des Beitrages**

Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 und 3, Ziff. 3 SGB VIII den in § 5 dieser Satzung benannten Personen nicht zumutbar, kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis erlassen werden.

### **§ 9 Zahlungsverzug**

Die Förderung des Kindertagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende eines lfd. Monats durch den Landkreis Uelzen eingestellt werden, wenn die Eltern mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.

### **§ 10 Richtlinie**

Die Anwendung dieser Satzung wird in der Richtlinie des Landkreises Uelzen zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Uelzen näher ausgeführt.

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Satzung vom 18.12.2012 tritt außer Kraft.

Uelzen, den 11.11.2014

Landkreis Uelzen

Der Landrat

*gez.*

Dr. Blume